

PFLICHTENHEFT DER FACHKOMMISSION UMWELT UND LANDSCHAFT

Fassung vom 8. Juni 2020

1. Zweck

Die Fachkommission Umwelt und Landschaft berät und unterstützt den Gemeinderat in Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, der Energie und der Entsorgung.

2. Zusammensetzung

Die Fachkommission Umwelt und Landschaft besteht aus bis zu neun Mitgliedern:

- zuständiges Gemeinderatsmitglied
- Vertretung des Natur- und Vogelschutzvereins
- Vertretung der Landwirte
- Vertretung der Bürgergemeinde
- 1 bis 2 Fachpersonen aus dem Bereich Umwelt und Energie
- Vertretung der Gemeindekommission
- zwei Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung (Umweltbeauftragte/r, Vertretung Werkhof)

Bei Bedarf können zusätzliche fachliche Ressourcen beigezogen werden.

3. Wahl / Konstituierung

Die Fachkommission wird durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar (ein halbes Jahr nach Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates) gewählt und eingesetzt. Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz. Ein Mitglied der Fachkommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

4. Aufgaben

Der Gemeinderat kann der Fachkommission konkrete Aufträge erteilen. Die Fachkommission kann auch in eigener Initiative entstandene Projekte ausarbeiten. Die Umsetzung erfolgt jeweils durch die Mitglieder, welche in unabhängig zusammengestellten Arbeitsgruppen arbeiten. Der Gemeinderat kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

Die Mitglieder der Fachkommission handeln auf der Basis der kommunalen und kantonalen Gesetze, Reglemente und Verordnungen sowie der Bundesvorschriften. Der Fachkommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu. Die Fachkommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen. Zur Beratung spezifischer Themen kann die Fachkommission weitere Fachpersonen einladen.

6. Organisation

Es sind zwei Sitzungen pro Jahr vorgesehen. Weitere Sitzungen können themen- oder projektspezifisch zusätzlich einberufen werden. Die jeweilige Gruppenzusammensetzung kann situativ aufgrund der Aufgabenstellung erfolgen.

7. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Fachkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

Die Fachkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied zu stellen. Der/die Vorsitzende der Fachkommission wird über die Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

10. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die vorliegende Fassung ist vom Gemeinderat am 8. Juni 2020 verabschiedet worden und wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Eduard Löw
Geschäftsleiter